

A n t r a g

des Provinzial-Verwaltungsraths auf eine Zusatzbestimmung im §. 15 des revidirten Statuts der Provinzial-Hilfskasse bezüglich Anlegung disponibeler Baarbestände derselben bei Privat-Bankhäusern bis zum Betrage von 200,000 Thaler.

Durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 15. November 1862 pos. 23 ist die Direction der Provinzial-Hilfskasse auf den Antrag des Provinzial-Landtags befugt erklärt worden, ihre disponibeln Gelder zinsbar anzulegen durch Belegung bei der Preussischen Bank, sowie durch Ankauf oder Beleihung inländischer Staatspapiere, Pfandbriefe, Obligationen der Rheinprovinz, der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie sonstiger auf den Inhaber ausgestellten Papiere, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist. Diese Befugniß ist unter Ausdehnung auf den Ankauf von Inhaber-Papieren des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches bei Erlaß des Reglements, betreffend den Uebergang der Provinzial-Hilfskasse in die ständische Verwaltung vom 20. Januar 1873, nach dem Wortlaut des Eingangs erwähnten Allerh. Landtags-Abschiedes als §. 15 in das dem Reglement angefügte revidirte Statut der Hilfskasse übergegangen.

In der Praxis hat sich diese Befugniß für nicht ausreichend, und namentlich die verzinsliche Anlage bei der Bank mehrfache Schwierigkeiten ergeben, da das Geld zur Erfüllung des Prinzipal-zwecks der Hilfskasse (§. 1) zum Theil stets disponibel sein muß, ohne es grade als Baarbestand ohne Zinsgenuß in der Kasse zu behalten, die Bank aber vorherige Kündigung verlangte. Es ist deshalb bereits durch Ministerial-Erlaß vom 31. August 1863 die zinsbare Belegung der Bestände, soweit dieselben bei der Preussischen Bank oder durch Ankauf depositalmäßiger Papiere den obwaltenden Verhältnissen nach nicht erfolgen kann, bei der Cölnischen Privatbank und dem Abraham-Schaaffhausen'schen Bankverein bis zu dem von dem Herrn Oberpräsidenten festzusetzenden Maximalbetrage gestattet worden und dies in die Geschäftsanweisung für die Direction der Provinzial-Hilfskasse übergegangen. Als bei dem Uebergange der Verwaltung der Hilfskasse in die provinzialständische Verwaltung verschiedene Bestimmungen der vorgenannten Geschäftsanweisung eine Aenderung bedurften und der Provinzial-Verwaltungsrath der ständischen Commission, welche jetzt die Verwaltung der Kasse unter der bisherigen Firma einer Direction der Provinzial-Hilfskasse führt, auf Grund des §. 6 des Allerh. bestätigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens zc. vom 27. September 1871 eine neu redigirte Geschäftsanweisung gab, hat derselbe im Hinblick auf den Art. 4 des Reglements, betreffend den Uebergang der Hilfskasse in die ständische Verwaltung, wonach die bisherige Geschäftsanweisung bis zur Abänderung durch den Provinzial-Verwaltungsrath bestehen bleiben sollte, die Befugniß der Direction zur zinsbaren Hinterlegung der disponibeln Bestände bei den genannten beiden Bankhäusern bis zum Betrage von 200,000 Thln. beibehalten, sich hierbei aber der Ansicht nicht verschließen können, daß diese Hinterlegung von Geldern der Kasse außer den Normen, welche im §. 15 des Statuts gegeben sind, dem Provinzial-Landtage Anlaß zu dem berechtigten Vorwurfe der Ueberschreitung der Befugnisse geben könnte, so sehr die Anordnung an sich auch zweckmäßig und durch die Umstände geboten ist.